

SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG



**ERLÄUTERUNGSBERICHT
MIT PLANZEICHNUNGEN**

Stand der Planung:	gem. § 2 (5) BBauG	gem. § 2a (6) BBauG	Feststellungsbeschluß
	Genehmigt	Bekanntgemacht	

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Regierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4. August 1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.07.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Änderungsbereiche

Änderungen sind in folgenden Ortsteilen für die dargestellten und durch Nummern gekennzeichneten Bereiche vorgesehen.

Kartenausschnitt im M.1:10 000

Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.-und Katasterangelegenheiten
Juni 1973



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 6. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die Bereiche der 8. Änderung sind in den Kartenausügen dargestellt.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, ist der Erläuterung zu den einzelnen Änderungsbereichen angefügt.

Flecken Gieboldehausen

Änderungsbereich 1

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Eckbereich Obertorstraße - B 247 als Pumpwerk und Grünfläche ausgewiesen worden. Nachdem die Transportleitung ausgebaut war, konnte auf die vorgesehene Fläche für die Pumpstation verzichtet werden, da keine Notwendigkeit mehr bestand. Im Rahmen der Änderung wird das Pumpwerk aufgehoben und als Grünfläche ausgewiesen.

Aufgrund eines privaten Antrags wird der nördliche Teil des Änderungsbereiches als gemischte Baufläche ausgewiesen. Mit der Bauflächenausweisung wird die bebaute Ortslage nur abgerundet und stellt keine Erweiterung der Wohnbaufläche dar.

Eine mittlere Geschoßflächenzahl von 0,6 wird wie im Nahbereich vorgesehen.

Natur und Landschaft

Die Fläche wird als Grünland und Gartenland genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Änderungsbereich als Freihaltebereich, geschützter Landschaftsbestandteil und Wasserschongebiet ausgewiesen. Durch die Inanspruchnahme der einen Baufläche wird eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht gesehen, zumal eine weitere Ausdehnung nach Süden nicht mehr möglich ist. (Abstand zur Bundesstraße). Außerdem kann eine Bebauung nur dicht an der Obertorstraße erfolgen, da zur Bundesstraße ein Abstand von 20 m eingehalten werden muß.

Zur Gestaltung des Ortseingangs sollte eine Bepflanzung der Grünfläche mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern erfolgen, wobei die Sichtverhältnisse zur Bundesstraße beachtet werden müssen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Gieboldehausen beträgt die maximale Bebauungshöhe 173 m über NN. Die ausgewiesene Baufläche liegt in einer Höhe von ca. 150 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten somit nicht auf.

Gemeinde Bodensee

Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Bodensee beabsichtigt, zur Abrundung der Ortslage eine kleine Fläche als Dorfgebiet auszuweisen. Die Gebietsausweisung wird damit begründet, daß die benachbarten Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet ausgewiesen sind. Es ist planerisch nicht sinnvoll, den Änderungsbereich als gemischte Baufläche darzustellen.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Bereiches sollte für das Gebiet zwischen Gartenstraße und Hauptstraße ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die zulässigen Nutzungen derart gliedert, daß Beeinträchtigungen für das westlich gelegene Wohngebiet Lehmberg weitgehend vermieden werden.

Es wird davon ausgegangen, daß eine bis zweigeschossige Bebauung entsteht, für die eine Geschoßflächenzahl von 0,5 angemessen ist. Dies entspricht auch der Bebauung im benachbarten Wohngebiet.

Natur und Landschaft

Das geplante Dorfgebiet wird gärtnerisch genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist dieser Bereich als Wohnbau- und Sonderbaufläche ausgewiesen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Bodensee betragen die maximalen Bauhöhen 200 m über NN. Das Baugebiet befindet sich in einer Höhenlage zwischen 170 - 180 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten für den Änderungsbereich nicht auf.

Gemeinde Obernfeld

Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Obernfeld beabsichtigt, zur Verbesserung des Sport- und Freizeitangebotes, einen Reitplatz auszuweisen. Dieser sollte so gelegen sein, daß er von den Benutzern über Gemeindestraßen zu erreichen ist, Dazu bietet sich eine Fläche am Wurthweg an, die im Rahmen der Änderung als Reitplatz ausgewiesen wird. Die Erschließung ist über den Wurthweg gesichert.

Der örtliche Reitverein benötigt eine ortsnahe Fläche, um diese Sportart auszuüben. Dazu wurde bereits die ausgewiesene Fläche mit Zustimmung des Eigentümers in Benutzung genommen.

Soweit die Fläche ausschließlich als Reitplatz genutzt wird, stellt sie keine Belastung des Landschaftsraumes dar. Von seiten des Reitvereins besteht jedoch die Absicht, einen Teil der Fläche mit einer Reithalle zu überbauen. Wie aus der Erläuterung zu Natur und Landschaft hervorgeht, liegt der Reitplatz am Rande, jedoch innerhalb eines empfindlichen Landschaftsteiles.

Der westliche und nördliche Ortsrand von Obernfeld ist im angrenzenden Nachbarschaftsbereich von vereinzelt stehenden Wohn- und Scheunengebäuden durchsetzt. Somit beginnt die freie Landschaft erst hinter diesen Gebäuden. In diesem Rahmen würde sich eine Reithalle einfügen, soweit sie im östlichen Drittel des Reitplatzes errichtet wird. Um diesen Grundsatz zu gewährleisten, wird es notwendig, für die Reitanlage einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Bebauungsplan muß unter anderem festsetzen, daß eine Bebauung nur im östlichen Drittel des Reitplatzes zulässig ist. Die zulässige Reithalle muß mit einem 5 m breiten Pflanzstreifen umgeben sein, der an den Längsseiten mit Bäumen und Strauchpflanzen und an den Stirnseiten mit Gehölzgruppen

zu versehen ist. Die auszuweisende Fläche muß unter Berücksichtigung von Nebenanlagen (PKW-Stellplätze, Umfahrten) und einer eventuellen Erweiterung (Stallung, Tribüne) insbesondere in der Breite ausreichend bemessen sein. Dies ist im Rahmen einer Standortuntersuchung zum Bebauungsplan anhand eines Lageplanes (M. 1 : 1000 oder 1 : 500) nachzuweisen. Zu den angrenzenden Gewässern ist ausreichend Abstand einzuhalten, mindestens jedoch 5 m.

Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist der Bereich als sonstige landwirtschaftliche Fläche, Freihaltebereich, geschützter Landschaftsbestandteil und Wasserschongebiet ausgewiesen. Der gesamte westliche Ortsrand von Obernfeld läßt eine problemlose Ortserweiterung nicht zu. Da es sich um einen Reitplatz handelt und nicht um eine Wohnenerweiterung und diese Fläche für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wird, erscheint das Vorhaben noch vertretbar. Das Grundstück wird von Gräben begrenzt, dessen Uferbereiche zu deren Schutz (Filterwirkung) und zum Lebensraum der Gewässer gehören. Um störende Einflüsse durch intensive reiterliche Nutzung zu vermeiden, soll ein Abstand von 5 m zum Gewässerrand von jeglicher Nutzung ausgeschlossen bleiben. Damit wird das Ufer wie auch das Gewässer im natürlichen Zustand belassen und durch die nachbarschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt. Eine Bebauung mit Clubhaus, Ställen und Reithalle muß soweit wie möglich an den Wurthweg herangerückt werden, damit es sich nicht von der bebauten Ortslage absetzt und dadurch eine Belastung des Landschaftsbereiches darstellt.

Gemeinde Rhumspringe

Änderungsbereich 1

Am Südostrand der Gemeinde Rhumspringe befindet sich ein größerer Baustoffhandel, der zur betrieblichen Erweiterung weitere Flächen benötigt. Für die mittelfristige Entwicklung des Betriebes wurde bereits eine Fläche in nordwestlicher Richtung ausgewiesen. Nunmehr hat das Unternehmen einen Landerwerb im Südosten getätigt, so daß hier eine kurzfristige Erweiterung möglich wird. Die ausgewiesene gewerbliche Baufläche dient dem ansässigen Betrieb, nicht der Neuansiedlung.

Die gewerbliche Baufläche bildet einen Teil des Ortsrandes. Diesbezüglich sollte eine Begrünung des Randbereiches mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen.

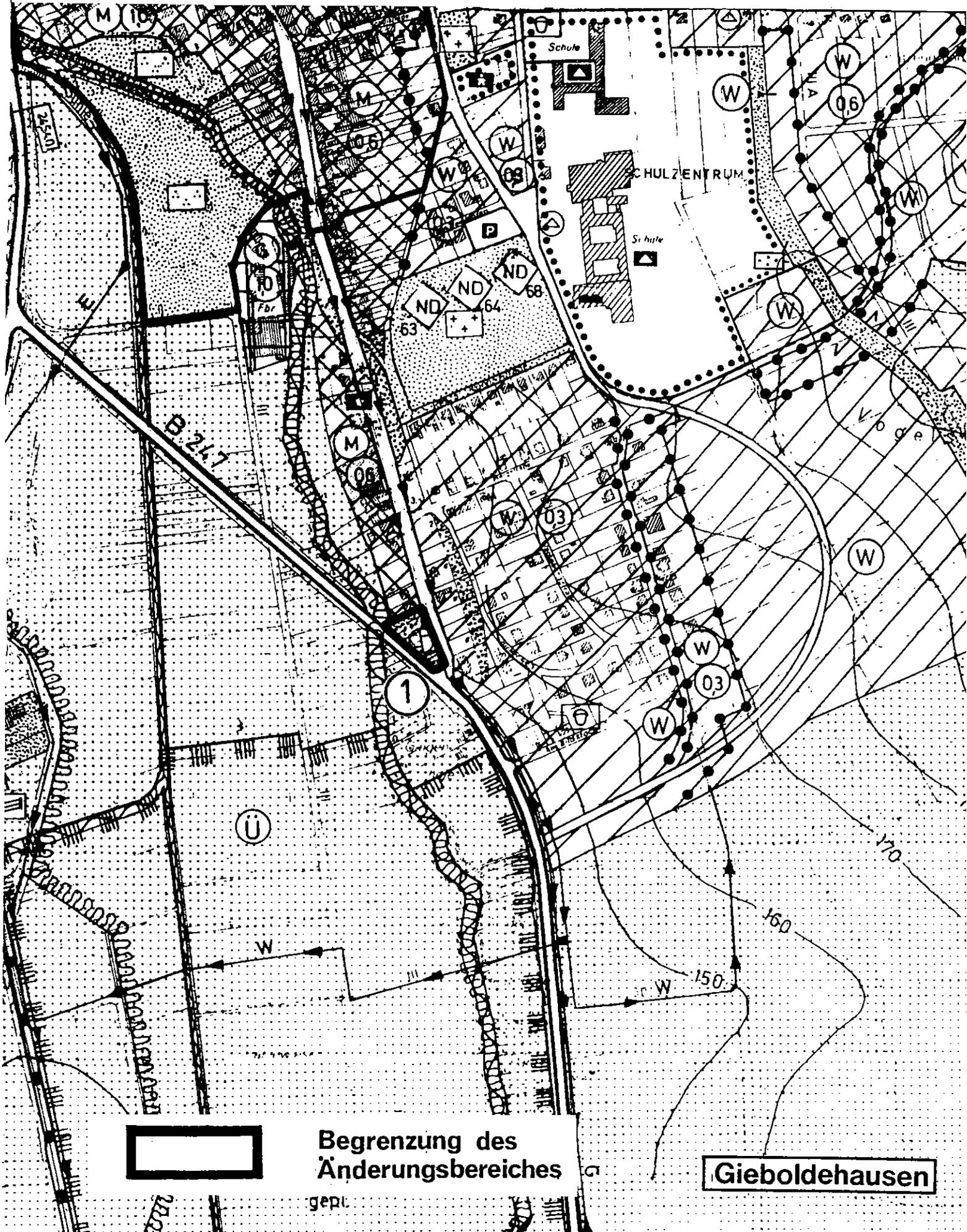
Natur und Landschaft

Das Gebiet des Änderung wird landwirtschaftlich genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen ist die Fläche mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem ist der südwestliche Bereich als extensives Erholungsgebiet ausgewiesen. Mit der Inanspruchnahme der gewerblichen Baufläche werden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht betroffen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Rhumspringe beträgt die maximale Bauhöhe 179 m über NN. Das ausgewiesene Baugebiet liegt in einer Höhe von 180 m über NN. Bei der geringen Überschreitung von 1 m wird davon ausgegangen, daß eine Versorgung mit Wasser sichergestellt ist.

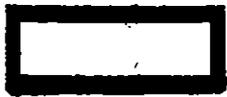
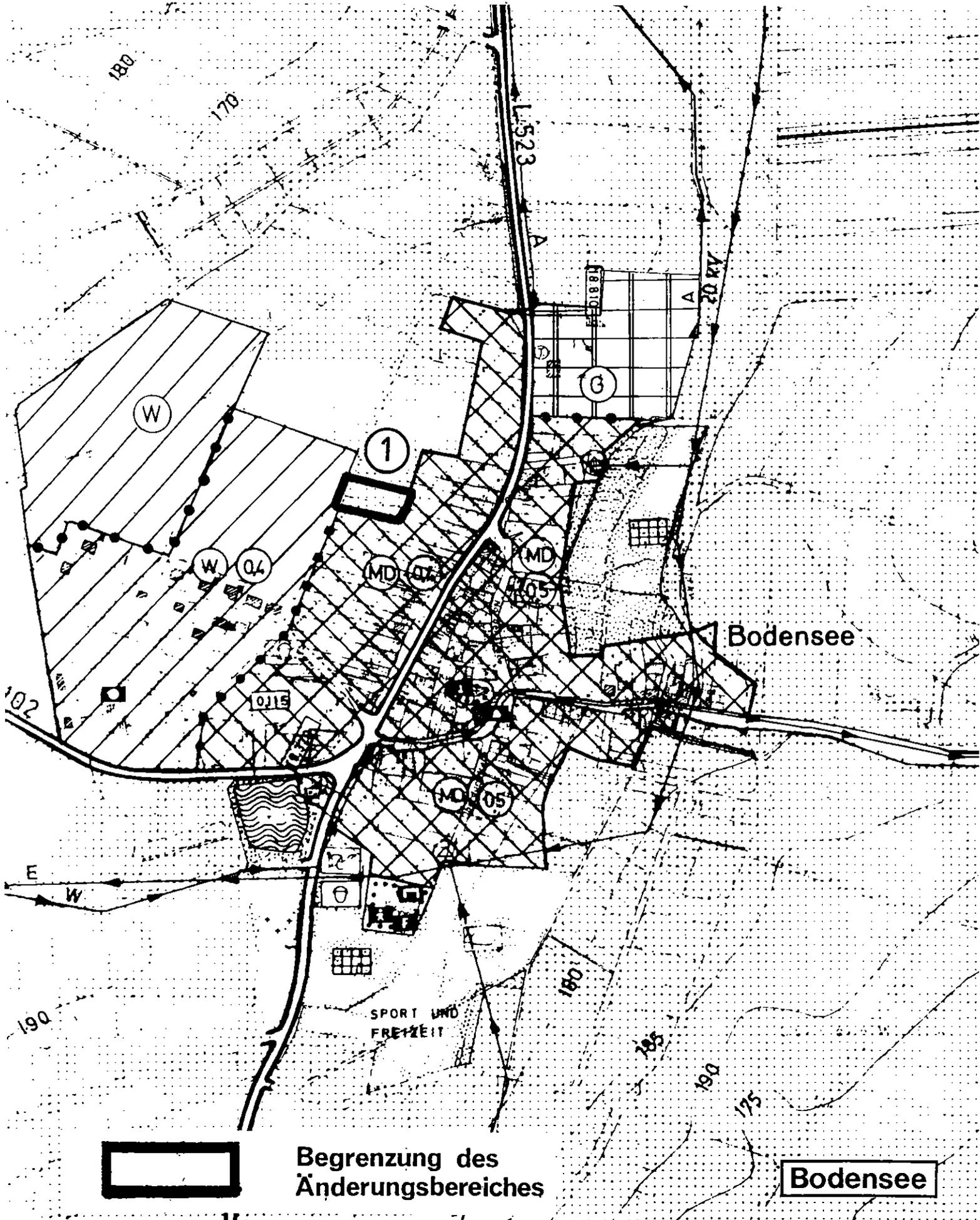
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 7



Begrenzung des Änderungsbereiches

Gieboldehausen

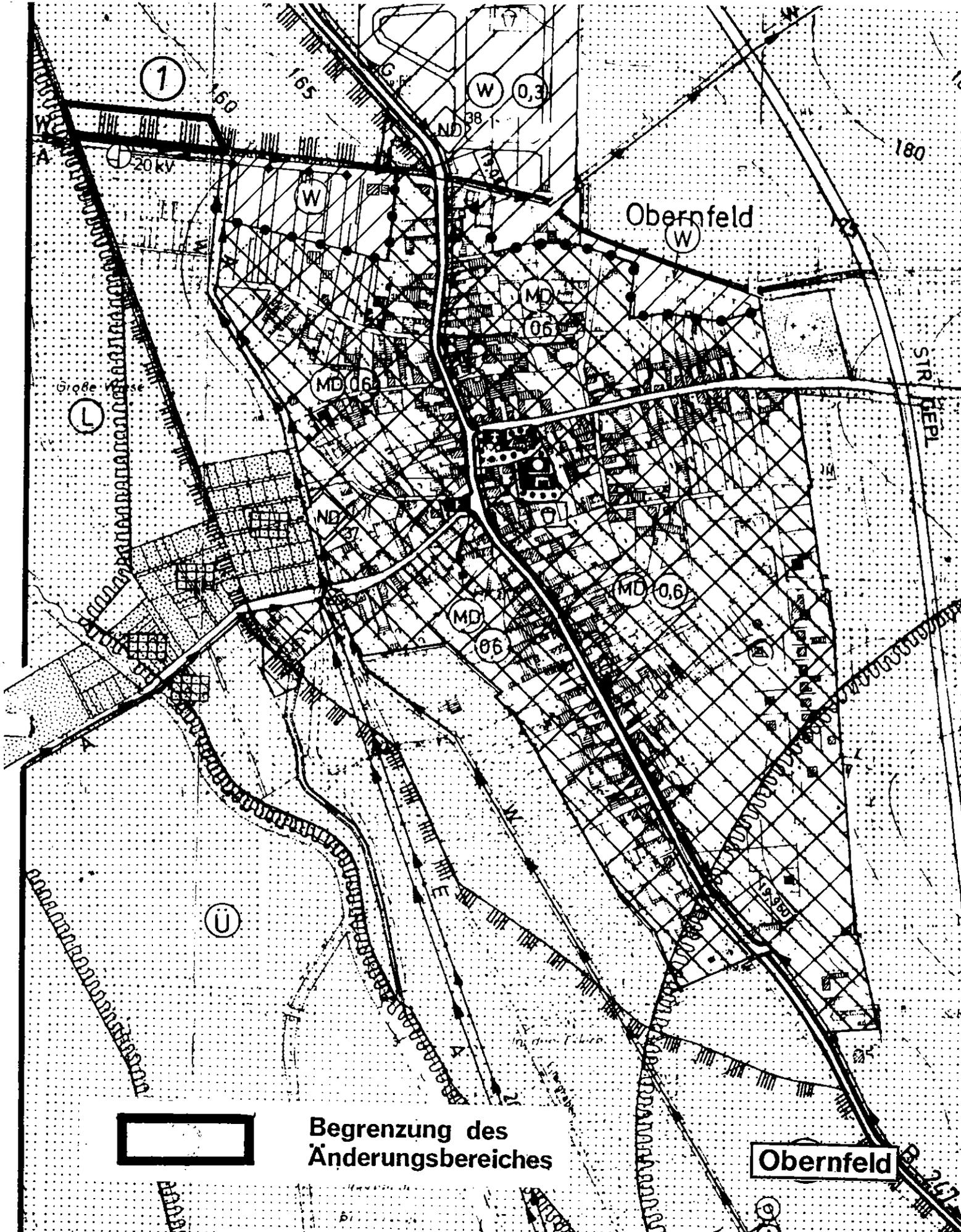
Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 7



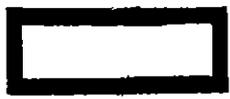
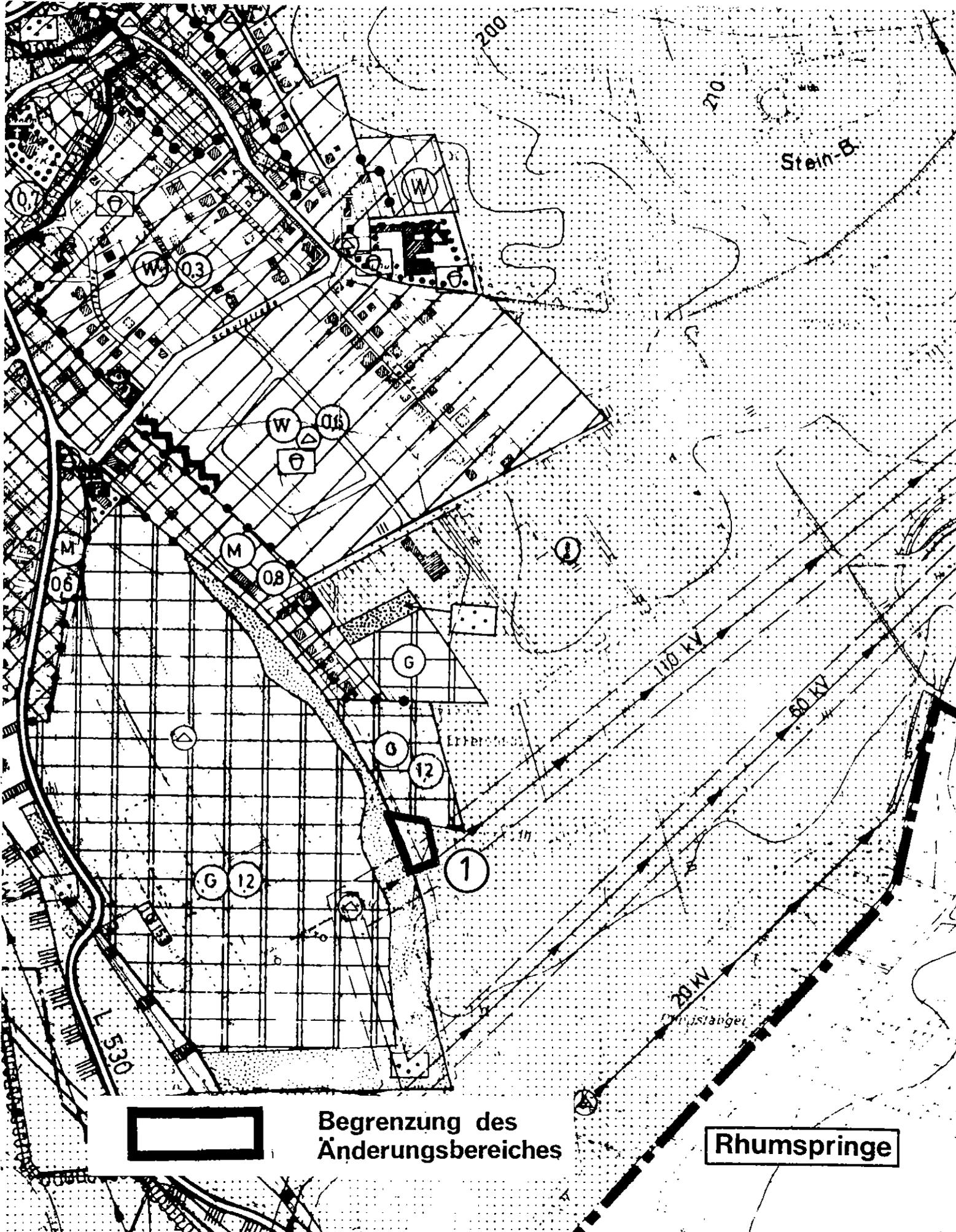
Begrenzung des
Änderungsbereiches

Bodensee

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 7



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteten Änderungen 1 bis 7



Begrenzung des
Änderungsbereiches

Rhumspringe

DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 8. ÄNDERUNG - DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN
BESTEHT AUS 17 BLATT.

GIEBOLDEHAUSEN, DEN 18.04.1986

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

**plan -
zeichnungen**

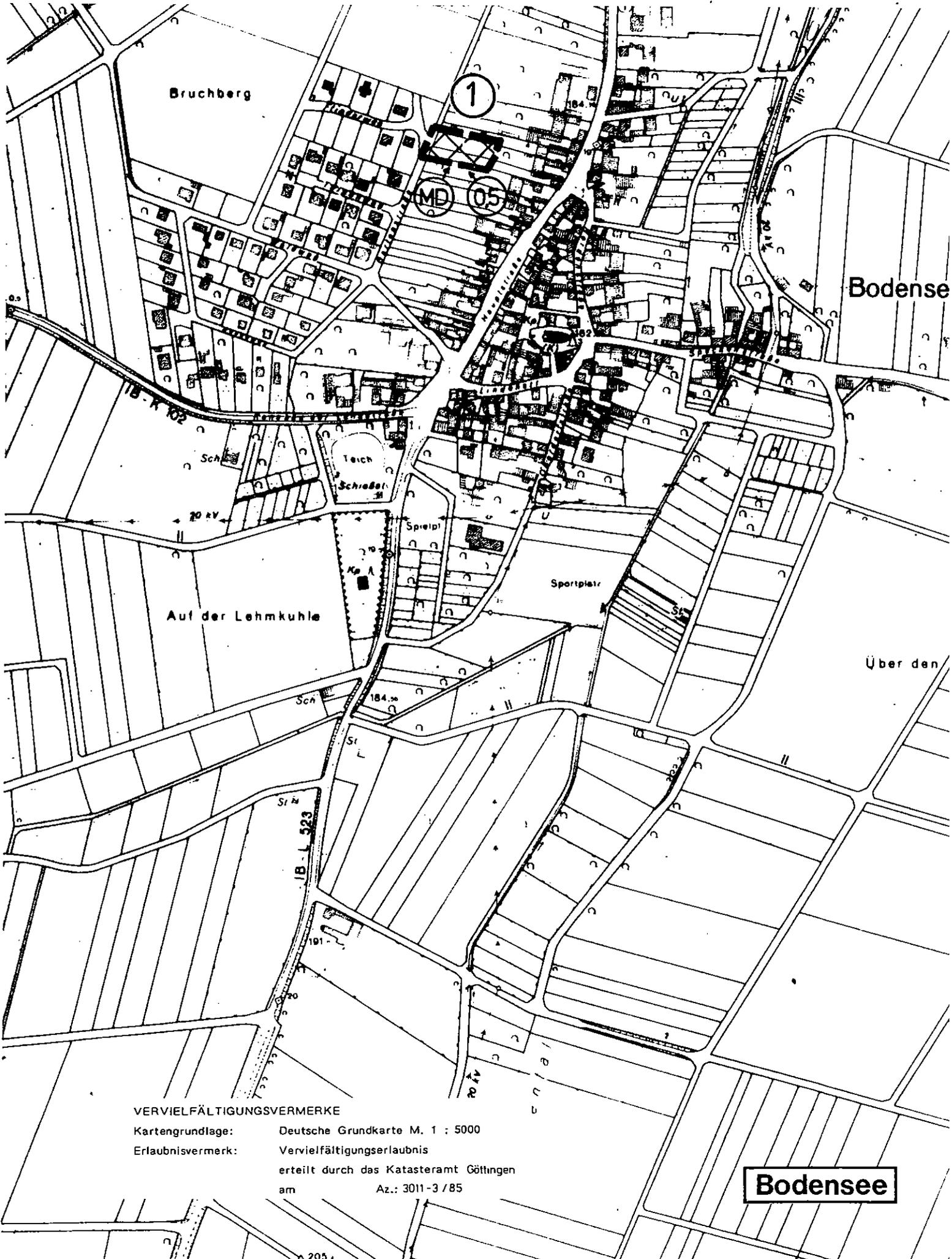
Flächennutzungsplan 8. Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt durch das Katasteramt Göttingen
 im Okt. 1984 Az.: 3027-2/84

Gieboldehausen

Flächennutzungsplan 8. Änderung M. 1:5000



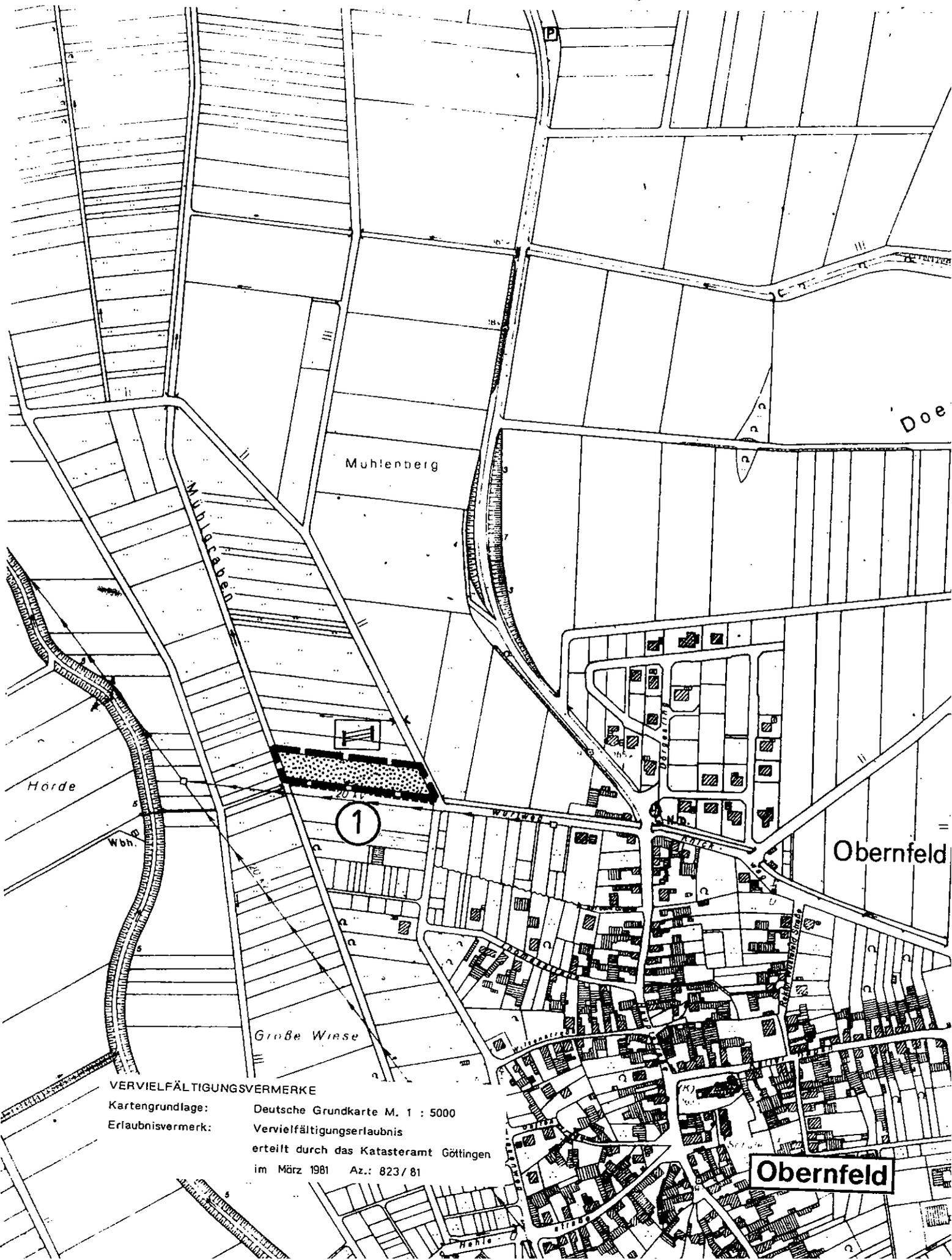
VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Göttingen
am Az.: 3011-3 / 85

Bodensee

Flächennutzungsplan 8. Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
 Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt durch das Katasteramt Göttingen
 im März 1981 Az.: 823/81

Oberfeld

Flächennutzungsplan 8.Änderung M. 1:5000



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

- Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M. 1 : 5000
 - Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
 erteilt durch das Katasteramt Göttingen
 im März 83 Az.: 3008-2/83-A-

Rhumspringe

Alte Dorfstr.
 Abteigrode

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(● VERWENDETE PLANZEICHEN)

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1. des Bundesbaugesetzes - BBauG -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

	Wohnbauflächen
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
●	Gemischte Bauflächen
●	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
●	Gewerbliche Baufläche
	Gewerbegebiete
	Industriegebiet
	Sonderbauflächen
	Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhsgeb.)
	Sonstige Sondergebiete (Klinikgebiet)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)

●	Durchschnittliche Geschossflächenzahl
---	---------------------------------------

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 BBauG)

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Post
	Schutzbauwerk
	Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 8 BBauG)

	Straßenverkehr
	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Ruhender Verkehr
	Bahnen
	Bahnanlagen
	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
	Hauptwanderweg
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
	Segelfluggelände
	Hubschraubertandplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BBauG)

	Elektrizität
	Gas
	Fernwärme
	Wasser
	Abwasser
	Abfall
	Ablagerungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BBauG)

	oberirdisch
	unterirdisch
E	Elektrizitätsleitung
W	Wasserleitung
A	Abwasserleitung
G	Gasleitung

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)



Parkanlage
 Dauerkleingärten
 Sportplatz
 Spielplatz
 Zeltplatz
 Badeplatz, Freibad
 Friedhof
 Grünanlage
 Reitplatz

-
-

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6 BBauG)



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Hochwasserrückhaltebecken



Überschwemmungsgebiet



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen



Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung



Schutzgebiet für Oberflächenwasser

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6 BBauG)



Flächen für Aufschüttungen



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6 BBauG)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§ 5 Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



Naturschutzgebiet
 Landschaftsschutzgebiet
 Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 5 und 6 BBauG)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen



Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BBauG)



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
 (§ 5 Abs. 4 und 6 BBauG)



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1985 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 18.04.1986

(Siegel)

gez. Wüstefeld

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Architekturbüro L. Keller

Hannover im September 1985

ARCHITEKTURBÜRO L. KELLER

LOTHRINGER STRASSE 15

3000 H A N N O V E R

Planverfasser

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.1985 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.01.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom 16.01.1986 bis 17.02.1986 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentliche Auslegung.

Gieboldehausen, den 18.04.1986

(Siegel)

gez. Wüstefeld

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 21.03.1986 beschlossen.

Gieboldehausen, den 18.04.1986

(Siegel)

gez. Wüstefeld

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 309.21101 - 52.102 - Änd. 8) vom heutigen Tage unter Auflegen/mit Maßgaben gem. § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt/Samtgemeinde vom gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Braunschweig, den 15.07.86

(Siegel)

gez. Arneemann

Bezirksregierung Braunschweig
im Auftrage

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgabe vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BBauG am 22.8.86 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 22.8.86 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 2. Sept. 1986

(Siegel)

gez. Wüstefeld

Stadt/Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

P R Ä A M B E L

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I.S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.1979 (BGBl. I.S. 949) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Stadt/Samtgemeinde diesen Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (8 Blätter) beschlossen.

Gieboldehausen, den 18.04.1986

(Siegel)

gez. Gecius
Ratsvorsitzender

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor